

Gebührenordnung

Arbeitspapier

vom 18.12.2012

zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Simmerath (Friedhofssatzung)

- in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2017 -

(die am 12.12.2017 vom Rat beschlossen wurde und am 01.01.2018 in Kraft getreten ist)

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), ...zuletzt aktuell: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW 2016 S. 966), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), ...zuletzt aktuell: zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW 2016 S.1150), sowie des § 4 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 11.12.2012 /10.12.2013/09.12.2014/08.12.2015/02.02.2016/13.12.2016/12.12.2017 folgende Gebührenordnung/6. Satzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Simmerath beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und der gemeindlichen Einrichtungen auf den Friedhöfen in Simmerath werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung und nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Friedhofsgebührenordnung ist, erhoben.

§ 2

Gebührengläubiger, Gebührenschuldner

- (1) Gebührengläubiger ist die Gemeinde Simmerath.
- (2) Gebührenschuldner sind die Angehörigen des Verstorbenen.
Angehörige im Sinne dieser Satzung sind der Ehegatte, die Abkömmlinge, die Eltern und die Geschwister.
- (3) Die Gebühr schuldet ferner, wer

1. die Inanspruchnahme veranlasst,
2. dem Veranlasser den Auftrag zur Inanspruchnahme erteilt hat,
3. für die Gebührenschuld eines anderen haftet.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bedürftigkeit des Gebührenschuldners

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners können die nachstehend aufgeführten Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeinde Simmerath zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gebührentarif

zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe
und der gemeindlichen Einrichtungen auf den Friedhöfen in Simmerath
- Friedhofsgebührenordnung -

1. Benutzungsgebühren Leichenhallen

1.1	Benutzung der Leichenhallen bis zu 3 Tagen	300,00 €
1.2	Benutzung der Leichenhallen für jeden Tag zusätzlich oder weniger	60,00 €

2. Bestattungsgebühr

2.1	Erdbestattung für einen Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	695,00 €
	für einen Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	347,00 €
2.2	Urnenbestattung	265,00 €

3. Gebühr für eine Beerdigung außerhalb der Regelarbeitszeit

3.1	an einem Samstag	45,00 €
-----	------------------	---------

4. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (30 Jahre) Reihenerdgrab

4.1	für einen Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	1.100,00 €
4.2	für einen Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	550,00 €

5. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (25 Jahre) Urnenreihengrab

710,00 €

6. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (40 Jahre) an Wahlgräbern

6.1	Einzelwählerdgrab	1.510,00 €
6.2	Doppelwählerdgrab	3.020,00 €
6.3	Urneneinzelwahlgrab	1.130,00 €
6.4	Urnedoppelwahlgrab	1.700,00 €

7. Verlängerung Nutzungsrechte an Wahlgräbern je Jahr

7.1	Einzelwählerdgrab	38,00 €
7.2	Doppelwählerdgrab	76,00 €
7.3	Urneneinzelwahlgrab	28,00 €
7.4	Urnedoppelwahlgrab	43,00 €

8. Gebühr für die Pflege von Gemeinschaftsgräbern

8.1	bei einer Erdbestattung	1.020,00 €
8.2	bei einer Urnenbestattung	505,00 €

9. Gebühr für die Pflege einer anonymen Grabstätte

9.1	in einem Reihenerdgrab	740,00 €
9.2.	in einem Urnengrab	230,00 €

10. Gebühr für die Beilegung einer Urne

10.1	in einem Reihenerdgrab	710,00 €
10.2	in einem Doppelerdgrab	710,00 €

11. Gebühr für die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabsteines

11.1	Verwaltungsgebühr zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales nach § 20 der Friedhofssatzung	20,00 €
------	--	---------

12. Für **anonyme Bestattungen** gelten die Gebührensätze entsprechend den vorgenannten Gebühren. Dies gilt jedoch nicht für die anonyme Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten, für die die Bestattungsgebühr nach den tatsächlichen anfallenden Bauhofkosten abgerechnet werden.

13. Die Gebühren anlässlich einer **Umbettung** werden analog der Gebühren für die Bestattung nach Punkt 2. berechnet. Für die Bergung und den Transport des Sarges oder der Urne ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.